

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen
Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft
— Drucksache 10/381 —**

A. Problem

Mit der obigen EWG-Verordnung ist die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der EG ab 1. Januar 1984 vorgeschrieben. Da diese Verordnung nach Artikel 189 des EWG-Vertrages in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht ist, sind mit ihrem Inkrafttreten die entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften des Ratifikationsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1975 unanwendbar. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeitsregelungen, für die Vorschriften für die Beschlagnahme und die Einziehung sowie die Bußgeldvorschriften. Die genannte EWG-Verordnung bedarf daher einer gesetzlichen Durchführungsregelung.

B. Lösung

Der Entwurf regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der EWG-Verordnung. Er enthält Sanktionsvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen deren Bestimmungen. Ferner legt er die Ausnahmetatbestände für bestimmte in der Verordnung geregelte Verbote fest. Ferner werden Vorschriften des bisherigen Rechts durch modifizierte neue ersetzt, die sich aufgrund der Durchführungspraxis des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den vergangenen Jahren als zweckmäßig erwiesen haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beim Bund Mehrkosten durch das Genehmigungsverfahren beim grenzüberschreitenden Verkehr und die Mitwirkung des Zolls bei der Ein- und Ausfuhr nach dem derzeitigen Stand für laufende Personal- und Sachkosten 485 000 DM jährlich; bei den Ländern keine zusätzlichen Kosten, da die Aufgaben bereits im Rahmen des geltenden Rechts wahrgenommen werden müssen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/381 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung aufzufordern, sich in Brüssel für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 dahin gehend einzusetzen, daß nationale Einfuhrverbote der Mitgliedstaaten, z. B. im Hinblick auf die Einfuhr von Meeresschildkröten und -produkten weiter zulässig sind.

Bonn, den 29. September 1983

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Vollmer

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP am 13. September 1983 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 15. September 1983 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 28. September 1983 mit dem Entwurf.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) wird die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen — WA) in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1984 vorgeschrieben. Nach Artikel 189 des EWG-Vertrages ist diese Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht mit Priorität vor inhaltsgleichen nationalen Regelungen. Deshalb werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung die entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften des Ratifikationsgesetzes zum WA vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) unanwendbar. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeitsregelungen, die Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung sowie die Bußgeldvorschriften. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der EG-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen die ihr obliegenden Aufgaben erneut geregelt und durch Erlass eines Durchführungsgesetzes erfüllt werden. Dies ist die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs. Ohne Verabschiedung des Entwurfs wären ab 1. Januar 1984 für die Durchführung der Verordnung zudem die Länder zuständig und nicht mehr der Bund.

Der Entwurf regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der EG-Verordnung. Er enthält

ferner Sanktionsvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung. Außerdem legt er die Ausnahmetatbestände für bestimmte in der Verordnung geregelte Verbote fest. Schließlich werden einige Vorschriften des geltenden Rechts in veränderter Fassung übernommen, die sich auf Grund der Durchführungspraxis der vergangenen Jahre als sinnvoll und notwendig erwiesen hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der Entwurf im Grundsatz begrüßt. Er stellt sicher, daß nach Inkrafttreten der EWG-Verordnung bei der Durchführung des WA in der Bundesrepublik Deutschland kein gesetzfreier Zustand eintritt und insbesondere die Zuständigkeit des Bundes hierfür gewahrt bleibt. Der Entwurf fand daher die einmütige Billigung des Ausschusses.

Meinungsverschiedenheiten traten jedoch hinsichtlich der Frage zutage, ob künftig über die EWG-Verordnung hinausgehende nationale Importverbote bei gefährdeten Arten zulässig seien. Seitens der Bundesregierung wurde dies verneint. Ein Rechtsgutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bejahte die Frage. Daher fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf, in Brüssel auf eine Änderung bzw. Bestätigung der EWG-Verordnung hinzuwirken, daß nationale Einfuhrverbote der Mitgliedstaaten weiter zulässig seien.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/381 — nach Maßgabe der obigen Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 4. Oktober 1983

Frau Dr. Vollmer

Berichterstatlerin